

PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN OBERFLÄCHEN - FAHRBAHNEN

SCHWARZDECKE PFLASTER RADWEGE, PARKPLÄTZE : PFLASTER, PLATTEN

(B) PARKALLEE

1,50 2.00 2,00 1.50 7.00 14.00 (ALS MINDESTPROFIL)

(C) KAISERSTRASSE

D LINDENSTRASSE

2.00 2.25 (P) 3.50

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO MI § 6 BauNVO Mischgebiet Zahl der Vollgeschosse §§ 16 und 17 BauNVO zwingend z.B. zwei Zahl der Vollgeschosse §§ 16 und 17 BauNVO z.B. zwei maximal Grundflächenzahl §§ 16 und 17 BauNVO z.B. 0,25 maximal Geschoßflächenzahl §§ 16 und 17 BauNVO maximal z.B. 0,70 Bauweise, Baulinie, Baugrenze: § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB Offene Bauweise, nur Einzel-§ 22 Abs.2 BauNVO oder Doppelhäuser zulässig § 22 Abs.4 BauNVO Abweichende Bauweise § 23 BauNVO § 23 BauNVO § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB Verkehrsflächen: Verkehrsfläche

Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ausfahrt

Begrenzung der Verkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen:

Fläche für privaten ruhenden Verkehr mit Einfahrten und § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB --- Anpflanzungen St Stellplatz Von der Bebauung § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB freizuhaltende Fläche Mit Rechten zu § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB belastende Fläche Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB Erhalten von Bäumen § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB Anpflanzen von Sträuchern § 9 Abs.l Nr.25a BauGB Bindung für die Erhaltung § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB von Bäumen und Sträuchern Abgrenzumg unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung, • • • unterschiedlichen Maßes der §§ 1 Abs.2, 16 Abs. 2 u.5, baulichem Nutzung und 22 BauNVO unterschiedlicher Bauweise

> Abgrenzumg unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung und §§ 1 Abs.2, unterschiedlichen Maßes der 16 Abs.2 u.5 BauNVO Abgrenzung unterschiedlichen

§ 16 Abs.2 u.5 BauNVO Maßes der baulichen Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher § 22 BauNVO

baulichem Nutzung

§ 16 Abs. 2 u. 5 BauNVO Zahl der Vollgeschosse § 82 LB0 Firstrichtung, zwingend

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 11 Abs.2 LPflegG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein - Fortfallende Flurstücksgrenze

--- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke

Flurstücksbezeichnung, z.B. 24 8

Vorhandene bauliche Anlage

Fortfallende bauliche Anlage

\* Fortfallende Niederspannungs-Freileitung Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile

Zuordnung von Grundstücksteilen

Vorgeschlagene Stellung baulicher Anlagen

Arkade

" Sichtdreieck mit Angabe der Kathetenlängen, Z.B. 3 m und 70 m

Bezeichnung einer öffentlichen Verkehrsfläche,

Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks,

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung am 16.06.1988

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15.07. 1988 .

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 02.05, 1988

Mitteilung des Ergebnisses am 12.12.1988 .

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben VOM 05. 07. 1988 .

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 24.11.1988

Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 16.06.1988 .

Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 16.06.1988 .

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15. 07. 1988 .

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 05. 07. 1988

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 25.07.1988 bis 29.08.1988.

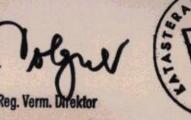
Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung am 24. 11. 1988 Mitteilung des Ergebnisses am

Büdelsdorf, den 10.01.1989

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 04.05.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Zu erhaltende Bäume und Sträucher wurden nicht überprüft.

Rendsburg, den 05. JAN. 1989



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24 11 1988 von der Gemeinde-Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ge-

Büdelsdorf, den 10.01.1989

vertretung als Satzung beschlossen.

meindevertretung vom 24.11.1988

Bürgermeister

Diese Satzung über den Bebauung pan in nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 17.02.1989 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 24.05.1989 Az.: B 15 Büdelsdorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften

geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben Gleichzeitig sind die örtlichen Bengerschriften genehmigt

Diese Satzung über den Bebauungs zeichnung (Teil A) und dem Text (Tei gefertigt.

Büdelsdorf, den 19.06.1989

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigever den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 16.07. 1989 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den 20.07.1989



Planverfasser Dipl.-Ing. Goebel Dipl.-Ing. Thielemann Architekten

Gemarkung Büdelsdorf Flur 5 II

SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1.I S. 2253) sowie nach § 82 der

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom

24.2.1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung

durch die Gemeindevertretung vom 24.11.1988 und nach Durch-

Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungs-

führung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises

plan Nr. 15 "Parkallee - Lindenstraße", bestehend aus der

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGB1.I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGB1.I S. 2665).

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PARKALLEE - LINDENSTRASSE